



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zum „Gesetzentwurf der Landesregierung über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften“ (Drucksache 20/741)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 4 wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden im einleitenden Halbsatz die Angaben „§ 8 Absatz 3 und 4 und §§ 12 bis 13“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 und 4, §§ 12, 13 und 26“ ersetzt.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach den Wörtern „diesen gleichgestellten Wohnformen“ die Wörter „und Versorgungsformen nach § 7 Absatz 2“ eingefügt.

2. Der bisherige Artikel 5 wird zu Artikel 6 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 5 Nummer 1 und 2:

§ 26 SbStG ermächtigt das Ministerium durch Verordnung Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes bei „*stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten Wohnformen*“ zu regeln. Bereits die aktuelle SbStG-DVO enthält in § 1 Absatz 2 und § 6 jedoch auch Vorgaben zu „*weiteren Versorgungsformen*“ gemäß § 7 Absatz 2 SbStG. Dies sind insbesondere Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder stationäre Hospize. Auch zukünftig sollen ordnungsrechtliche Vorgaben zu diesen Wohnformen in der SbStG-DVO geregelt oder ggf. sogar erweitert werden. Diese „*weiteren Versorgungsformen*“ sollten vom Umfang der Ermächtigungsgrundlage bei der letzten Änderung des SbStG eigentlich mitumfasst werden. Der Wortlaut des § 26 SbStG nimmt diese allerdings versehentlich nicht in Bezug. Eine Korrektur des § 26 SbStG ist daher erforderlich. Zudem muss in § 7 Absatz 2 SbStG der Verweis auf § 26 SbStG ergänzt werden.

Werner Kalinka
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion